

Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Domat/Ems

Synopse Anschlussgesetzgebung

Geltendes Recht – Entwurf neues Recht – Erläuterungen

Entwurf Kommunales Entschädigungsgesetz (KEG) zuhanden der Beratung im Gemeinderat (Synoptische Darstellung zur Botschaft des Gemeindevorstandes)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Gemeinderat	3
Art. 3	Gemeindevorstand, 1. Gemeindepräsidium	3
Art. 4	2. Weitere Mitglieder	4
Art. 5	3. Gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 6	4. Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge	5
Art. 7	Kommissionen, 1. Geschäftsprüfungskommission und Baukommission	6
Art. 8	2. Bildungskommission	6
Art. 9	3. Weitere Kommissionen	7
Art. 10	4. Fach- und Arbeitsgruppen	7
Art. 11	5. Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 12	Delegierte	8
Art. 13	Spesen	8
Art. 14	Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen	9
Art. 15	Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts	9

Vorbemerkungen:

- Die geltende Gemeindeverfassung hält hinsichtlich der Beschäftigung bzw. der Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes einige Eckpunkte fest:
 - Art. 35 Abs. 5 GV: Er [Der Gemeindepräsident] übt seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 80 % aus.
 - Art. 35a Abs. 2 GV: Sie [Die Mitglieder des Gemeindevorstandes] üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Der Umfang der Anstellung beträgt 20 Prozent. Um eine erhebliche Erweiterung der Aufgaben der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entschädigen, steht dem Gemeindevorstand ausserhalb des Voranschlages ein freier Kredit zur Verfügung, der dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von 20 Prozent entspricht.
- Die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen ist in der Entschädigungsverordnung (EV, RB 1.6) geregelt, die der Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. e GV am 22. November 2021 erlassen hat. Die Entschädigung des Gemeindevorstandes richtet sich gemäss Art. 1 EV nach den Grundsätzen des kommunalen Lohngesetzes und umfasst ein Grundgehalt und einen 13. Monatslohn. Konkret bedeutet dies:
 - Die Entschädigung beträgt beim Präsidium 120% des Minimums von Lohnband 19, bei den weiteren Mitglieder 120% des Minimums von LB 17 (Abs. 1).
 - Das Vizepräsidium erhält zusätzlich ein Fixum von CHF 1'500.- (Abs. 3).
 - Zudem haben alle Mitglieder des Gemeindevorstandes pro Legislatur Anspruch auf eine Erhöhung um 8% des Minimums des Lohnbandes bis zum Erreichen des Maximums von 142% (Abs. 2).
 - Eine allfällige zusätzliche Entschädigung (Art. 35a Abs. 3 GV) wird vom Gemeindevorstand im November rückwirkend für das laufende Jahr festgelegt (Abs. 4).
 - Die funktionsbezogene Einsitznahme in Kommissionen, Verwaltungsräten u.ä. erfolgt im Auftrag der Gemeinde und ist in der Entschädigung inbegriffen. Allfällige Entschädigung sind der Gemeinde zu erstatten (Abs. 5).
 - Abs. 5 gilt nicht für zusätzliche Aufgaben, die nicht oder nicht direkt zu den Aufgaben von Vorstandsmitgliedern gehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand, ob eine funktionsbezogene Einsitznahme oder eine zusätzliche Aufgabe vorliegt (Abs. 6).
- Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung sollen die Bestimmungen hinsichtlich Beschäftigungsumfang von Präsidium und weiteren Vorstandsmitgliedern wie folgt flexibilisiert werden:
 - Art. 40 E-GV (Präsidium): voll- oder hauptamtlich im Dienst der Gemeinde (Abs. 1). Nebenbeschäftigungen: bei Vollamt verboten mit möglichen Ausnahmen (Abs. 2), bei Hauptamt sinngemäss analog zu anderen Vorstandsmitgliedern (Abs. 3); Beschäftigungsumfang und Entschädigung im Gesetz zu regeln (Abs. 4).
 - Art. 41 E-GV (Mitglieder): nebenamtlich im Dienst der Gemeinde (Abs. 1); Nebenbeschäftigungen dürfen Amtsausübung sowie Unabhängigkeit und Ansehen des Gemeindevorstandes nicht beeinträchtigen (Abs. 2); Beschäftigungsumfang und Entschädigung im Gesetz zu regeln (Abs. 3).
- Die künftige Regelung hat zumindest für den Gemeindevorstand in einem formellen Gesetz zu erfolgen. Mangels einer ausdrücklichen Delegationsnorm im E-GV gilt dies auch für die weiteren Entschädigungen. Analog zu anderen Gemeinden und der bisherigen Regelung erscheint es zweckmässig, die Entschädigung aller Gemeindebehörden in einem Erlass zu regeln, um Widersprüche zu vermeiden.
- Im Rahmen der Vernehmlassung wurde der vorgeschlagene Entwurf gut aufgenommen. Lediglich die Entschädigung von Unterrichtsbesuchen (bzw. wohl eher Unterrichtsbesuche durch Mitglieder des Schulrates generell) gab zu Rückmeldungen Anlass (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 8 des Entwurfs).
- Zur Synopse: In der Spalte „Geltendes Recht“ sind v.a. die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung aufgeführt. Vereinzelt werden auch die geltenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung aufgeführt (markiert mit GV).

Geltendes Recht	Entwurf Entschädigungsgesetz	Bemerkungen / Erläuterungen
	Kommunales Entschädigungsgesetz (kEG)	Kurzer Erlasstitel mit definierter Abkürzung vereinfacht das Zitieren. Dies entspricht aktueller Gesetzgebungslehre und -praxis.
	Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen.	Aufgrund des kurzen Erlasstitels wird der Geltungsbereich bzw. der Regelungsbereich des Erlasses im ersten Artikel festgehalten.
<p>Art. 1 Gemeinderat (EV)</p> <p>¹Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates ein Sitzungsgeld von CHF 180.-.</p> <p>²Den Mitgliedern des Gemeinderates wird zusätzlich ein Fixum von CHF 1'500.-, dem Parlamentspräsidium ein Fixum von CHF 2'500.- pro Jahr entrichtet.</p> <p>³Aktuarinnen oder Aktuare, welche nicht bei der Gemeinde angestellt sind, werden für Sitzungen und Protokollausfertigungen mit CHF 45.- pro Stunde entschädigt.</p>	<p>Art. 2 Gemeinderat</p> <p>¹Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ein jährliches Fixum sowie Sitzungsgelder.</p> <p>²Das jährliche Fixum beträgt:</p> <p>a) für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates CHF 2'500.-;</p> <p>b) für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates CHF 1'500.-.</p> <p>³Das Sitzungsgeld für Sitzungen inklusive die übliche Vorbereitung beträgt CHF 180.- pro Sitzung.</p> <p>⁴Aktuarinnen oder Aktuare, die nicht bei der Gemeinde angestellt sind, werden für Sitzungen und Protokollausfertigungen mit CHF 45.- pro Stunde entschädigt.</p>	<p>Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden neu gegliedert und sprachlich überarbeitet.</p> <p>Abs. 4 entspricht wörtlich dem bisherigen Abs. 3.</p>
<p>GV Art. 35 Abs. 5 Gemeindepräsident</p> <p>Er übt seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 80% aus.</p> <p>EV Art. 2 Gemeindevorstand</p> <p>¹Das Jahresgehalt der Vorstandsmitglieder besteht aus einem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Basis für die Berechnung des Grundgehalts bildet für das Gemeindepräsidium 120 % des Minimums des Lohnbandes 19 und für die übrigen Vorstandsmitglieder 120 % des Minimums des Lohnbandes 17 gemäss kommunalem Lohngesetz.</p> <p>²Das Gemeindepräsidium und die Vorstandsmitglieder haben zudem pro Legislatur per 1. Januar Anspruch</p>	<p>Art. 3 Gemeindevorstand, 1. Gemeindepräsidium</p> <p>¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 80% aus.</p> <p>²Allfällige Nebenbeschäftigungen sind offenzulegen. Die Summe darf zusammen mit dem Gemeindepräsidium einen Beschäftigungsumfang von 100% nicht überschreiten.</p> <p>³Die Entschädigung besteht aus Grundgehalt und 13. Monatslohn und wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) 120% des Minimums des Lohnbandes 19 gemäss kommunalem Lohngesetz;</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit wird die Regelung für das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes auf mehrere Artikel aufgeteilt. Inhaltlich entspricht die Bestimmung dem geltenden Recht.</p> <p>Nicht ausdrücklich geregelt ist der Teuerungsausgleich. Aufgrund der bisherigen Formulierung ergibt sich m.E., dass auch ein Anspruch auf Teuerungsausgleich analog zu dem Mitarbeitenden der Gemeinde besteht.</p> <p>Soll der Beschäftigungsumfang erhöht werden, sind Abs. 1 und 2 zu revidieren. Die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen ergibt sich aus Art. 40 Abs. 2 und 3 sowie Art. 41 Abs. 2 E-GV.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Entschädigungsgesetz	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>auf eine Erhöhung um 8 % des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142 %.</p> <p>[...]</p>	<p>b) Anspruch auf eine Erhöhung pro Legislatur (per 1. Januar) um 8% des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142%;</p> <p>c) Teuerungsausgleich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Regelung.</p>	<p>Zur Vertretung in Organisationen und Institutionen vgl. Art. 5 E-kEG.</p>
<p>GV Art. 35a Abs. 2 und 3 Vorstandsmitglieder</p> <p>Sie üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Der Umfang der Anstellung beträgt 20 Prozent.</p> <p>Um eine erhebliche Erweiterung der Aufgaben der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entschädigen, steht dem Gemeindevorstand ausserhalb des Voranschlages ein freier Kredit zur Verfügung, der dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von 20 Prozent entspricht.</p> <p>EV Art. 2 Gemeindevorstand</p> <p>¹Das Jahresgehalt der Vorstandsmitglieder besteht aus einem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Basis für die Berechnung des Grundgehalts bildet für das Gemeindepräsidium 120 % des Minimums des Lohnbandes 19 und für die übrigen Vorstandsmitglieder 120 % des Minimums des Lohnbandes 17 gemäss kommunalem Lohngesetz.</p> <p>²Das Gemeindepräsidium und die Vorstandsmitglieder haben zudem pro Legislatur per 1. Januar Anspruch auf eine Erhöhung um 8 % des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142 %.</p> <p>³Das Vizepräsidium erhält zusätzlich ein Fixum von CHF 1'500.-</p>	<p>Art. 4 2. Weitere Mitglieder</p> <p>¹Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes üben ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 25% aus.</p> <p>²Die Entschädigung besteht aus Grundgehalt und 13. Monatslohn und wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) 120% des Minimums des Lohnbandes 17 gemäss kommunalem Lohngesetz;</p> <p>b) Anspruch auf eine Erhöhung pro Legislatur (per 1. Januar) um 8% des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142%;</p> <p>c) Teuerungsausgleich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Regelung.</p> <p>³Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält zudem ein jährliches Fixum von CHF 1'500.-.</p>	<p>Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 3.</p> <p>Die Umschreibung des Anstellungsumfangs entspricht der bisherigen Praxis (gestützt auf Art. 35a Abs. 2 und 3 GV).</p> <p>Die Regelung der Nebenbeschäftigungen ergibt sich aus Art. 41 Abs. 2 E-GV</p>
<p>Art. 2 Gemeindevorstand (EV)</p> <p>[...]</p> <p>⁵Vorstandsmitglieder, welche in dieser Funktion in Kommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen Einsitz nehmen, haben allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten. Sie erhalten auch keine zusätzliche Entschädigung gemäss dieser Verordnung.</p>	<p>Art. 5 3. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>¹Das Mitwirken in Kommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen als Mitglied des Gemeindevorstandes gehört grundsätzlich zum gesetzlichen Anstellungsumfang und wird nicht zusätzlich entschädigt. Allfällige Entschädigungen für diese Tätigkeiten sind der Gemeinde zu erstatten.</p>	<p>Die Regelung greift weitgehend das bisherige Recht auf und nimmt einige Anpassungen vor.</p> <p>Die Festsetzung der Anstellungsumfangs des Gemeindepräsidiums und des Gemeindevorstandes erfolgte gleichzeitig der Schaffung und Stärkung der Regionen. Der mit der Vertretung der Gemeinde in diesen Gremien verbundene</p>

Geltendes Recht	Entwurf Entschädigungsgesetz	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>⁶ Abs. 5 findet keine Anwendung bei zusätzlichen Aufgaben, die nicht oder nicht direkt zu den Aufgaben eines Vorstandsmitglieds gehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand, ob eine Einsitznahme mit der Funktion verbunden ist oder als zusätzliche Aufgabe gilt.</p>	<p>² Der Gemeindevorstand legt in einer Verordnung unter Berücksichtigung des Anstellungsumfangs und des mit der Vertretung verbundenen Zeitaufwands fest:</p> <p>a) welche Vertretungen im gesetzlichen Anstellungsumfang ohne zusätzliche Entschädigung enthalten sind und;</p> <p>b) welche Vertretungen nicht direkt zu den Aufgaben eines Vorstandsmitglieds gehören oder als zusätzliche Aufgabe übernommen und zusätzlich entschädigt werden.</p> <p>³ Weitere Tätigkeiten können als Nebenbeschäftigungen nach Massgabe der Gemeindeverfassung ausgeübt werden.</p>	<p>Aufwand konnte daher höchstens geschätzt und daher im Anstellungsumfang kaum angemessen abgebildet werden. Aus diesem Grund drängt es sich auf, in einer Verordnung zu klären, welche Vertretungen im Pensum enthalten und welche ausserhalb des Pensums zusätzlich entschädigt werden.</p>
<p>GV Art. 35a Abs. 3 Vorstandsmitglieder</p> <p>...</p> <p>Um eine erhebliche Erweiterung der Aufgaben der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entschädigen, steht dem Gemeindevorstand ausserhalb des Vorschlages ein freier Kredit zur Verfügung, der dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von 20 Prozent entspricht.</p> <p>EV Art. 2 Gemeindevorstand</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Eine allfällige zusätzliche Entschädigung gemäss Art. 35a Abs. 3 Verfassung wird vom Gemeindevorstand jeweils im November rückwirkend für das laufende Jahr festgelegt. Soweit kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, entscheidet das Gemeindepräsidium abschliessend.</p>	<p>Art. 6 4. Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge</p> <p>¹ Um aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zu entschädigen, welche die übliche Arbeitslast von Vorstandsmitgliedern übersteigen, steht dem Gemeindevorstand zusätzlich zur Entschädigung nach Artikel 3 und 4 ein Kredit zur Verfügung, welcher dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von höchstens 30 Prozent entspricht.</p> <p>² Innerhalb dieses Kredits kann der Gemeindevorstand bei Bedarf dem Gemeindepräsidium oder weiteren Vorstandsmitgliedern eine befristete zusätzliche Entschädigung für aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zusprechen. Er legt dabei den Umfang und die Dauer für die jeweilige Projektarbeit bzw. den jeweiligen Auftrag fest.</p> <p>³ Über eine Erhöhung oder Verlängerung entscheidet der Gemeindevorstand, sofern der Kredit eingehalten wird.</p>	<p>Die gegenwärtigen Anforderungen z.B. im Rahmen der Raumplanung und der Standortentwicklung stossen häufig an die Grenzen der Möglichkeiten mit dem aktuellen Anstellungsumfang. Deshalb wird vorgeschlagen, analog zur bisherigen Regelung in Art. 35a Abs. 3 GV die Möglichkeit einer zusätzlichen, befristeten Entschädigung für aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge vorzusehen. Im Hinblick auf eine gewisse Flexibilität wird ein Umfang von 30 Stellenprozent vorgeschlagen.</p> <p>Abs. 2: Bei der Nutzung der Möglichkeit ist darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erhöhung ist zu befristen; dabei ist von der geplanten Projektdauer auszugehen. Falls nötig, kann die Erhöhung verlängert werden, sofern die Voraussetzungen immer noch erfüllt sind.</p> <p>Der Vorschlag entspricht der Regelung in anderen Gemeinden. Eine direkte Nutzung dieser Möglichkeit ist nicht geplant.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Entschädigungsgesetz	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 3 Geschäftsprüfungs- und Baukommission</p> <p>¹ Den Mitgliedern wird ein Fixum von CHF 1'500.-, dem Kommissionspräsidium ein Fixum von CHF 2'500.- pro Jahr entrichtet.</p> <p>² Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Baukommission zusätzlich ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5 Abs 1.</p> <p>³ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung.</p> <p>⁴ Reisezeit und Fahrspesen vom bzw. zum Wohnort können bei nicht in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern zusätzlich gemäss Abs. 2 bzw. Art. 8 vergütet werden.</p>	<p>Art. 7 Kommissionen, 1. Geschäftsprüfungs-kommission und Baukommission</p> <p>¹ Die Mitglieder der GPK und der Baukommission erhalten ein jährliches Fixum sowie Sitzungsgelder.</p> <p>² Das jährliche Fixum beträgt:</p> <p>a) für Präsidentin oder Präsident CHF 2'500.-;</p> <p>b) für die übrigen Mitglieder CHF 1'500.-.</p> <p>³ Reisezeit und Fahrspesen vom bzw. zum Wohnort können bei nicht in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern zusätzlich gemäss Abs. 2 bzw. Art. 13 vergütet werden.</p>	<p>Gliederungsmässig werden alle Kommissionen zusammengefasst; die besonderen Bestimmungen sind im jeweiligen Artikel geregelt. Die gemeinsamen Regelungen (z.B. Bemessung Sitzungsgeld, Mitarbeitende der Gemeinde u.ä.) werden in einem Artikel zusammengefasst.</p> <p>Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Umformulierung und Gliederung analog zur Regelung für den Gemeinderat (Art. 1).</p>
<p>Art. 4 Schulrat</p> <p>¹ Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates erhalten ein Fixum von CHF 1'500.- pro Jahr.</p> <p>² Für Schulratssitzungen inkl. übliche Vorbereitung und Klausurtagungen erhalten die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates zusätzlich ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5 Abs. 1.</p> <p>³ Pro Schulbesuch inkl. Nachbesprechung erhalten die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates CHF 100.-.</p> <p>⁴ Die Mitglieder erhalten keine weitere Entschädigung gemäss dieser Verordnung.</p>	<p>Art. 8 2. Bildungskommission</p> <p>¹ Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Bildungskommission erhalten ein jährliches Fixum, Sitzungsgelder sowie eine Entschädigung für allfällige Unterrichtsbesuche.</p> <p>² Das jährliche Fixum beträgt CHF 1'500.-.</p> <p>³ Sitzungsgelder werden auch für Klausurtagungen ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die Entschädigung pro Unterrichtsbesuch inkl. Nachbesprechung beträgt CHF 100.-.</p>	<p>Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht; dies gilt auch für Schulbesuche. Umformulierung und Gliederung analog zur Regelung für den Gemeinderat (Art. 1). Im Sinne einer Begriffsklärung wird neu der Begriff «Unterrichtsbesuch» verwendet.</p> <p>Ein Ausschluss von Spesenentschädigungen ist m.E. mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbar.</p> <p>Im Rahmen der Vernehmlassung wurde angeregt, die Entschädigung für Unterrichtsbesuche in Art. 8 zu streichen. Hierzu kann folgendes ausgeführt werden:</p> <p>Nach Art. 12 Abs. 1 Schul- und Kindergarten-gesetz obliegt dem Schulrat die strategische Führung der Schulen und Kindergärten; er leitet und beaufsichtigt diese. Unterrichtsbesuche sind bei den Aufgaben des Schulrates nicht aufgeführt. Die Möglichkeit von Unterrichtsbesuchen durch Mitglieder des Schulrates wird lediglich bei den Aufgaben der Schulleitung erwähnt (Art.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Entschädigungsgesetz	Bemerkungen / Erläuterungen
		18 Abs. 2). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, hier eine Entschädigung für allfällige Unterrichtsbesuche vorzusehen. Wird die Möglichkeit von solchen Besuchen aus dem Schul- und Kindergartengesetz gestrichen, so ist dann der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 und 4 anzupassen.
<p>Art. 5 Kommissionen</p> <p>¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Kommissionsmitglieder und Mitglieder des Schulrates folgendes Sitzungsgeld: - Sitzungen (bis 1 Stunde): CHF 90.- - Sitzungen (bis 3 Stunden): CHF 180.- - Halbtagesitzungen: CHF 220.- - Tagessitzungen: CHF 440.-</p> <p>² Das Kommissionspräsidium erhält zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale von CHF 50.-, sofern es kein anderes Fixum gemäss dieser Verordnung bezieht.</p> <p>³ Ausserordentliche, das übliche Pensum übersteigende Inanspruchnahmen werden mit einem Ansatz von CHF 45.- pro Stunde entschädigt.</p> <p>⁴ Jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) einer Kommission erhalten 50% der Sitzungspauschale.</p> <p>⁵ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung.</p>	<p>Art. 9 3. Weitere Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder von weiteren Kommissionen erhalten Sitzungsgelder.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale von CHF 60.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum nach diesem Gesetz bezieht.</p> <p>³ Ausserordentliche, das übliche Pensum übersteigende Inanspruchnahmen werden mit einem Ansatz von CHF 45.- pro Stunde entschädigt.</p>	<p>Die Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Die Pauschale fürs Präsidium wird an jene in Art. 10 angepasst. Die bisherige unterschiedliche Regelung (50 bzw. 60 Franken) ergibt sich wohl aus einer unterschiedlichen Formulierung und war kaum beabsichtigt.</p>
<p>Art. 6 Fach- und Arbeitsgruppen</p> <p>¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten Mitglieder von Fach- und Arbeitsgruppen ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-.</p> <p>² Das Präsidium erhält ein Sitzungsgeld von CHF 180.-, sofern es kein anderes Fixum gemäss dieser Verordnung bezieht.</p> <p>³ Jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) einer Fach- oder Arbeitsgruppe erhalten 50 % der Sitzungspauschale.</p>	<p>Art. 10 4. Fach- und Arbeitsgruppen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Fach- und Arbeitsgruppen erhalten für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale von CHF 60.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum nach diesem Gesetz bezieht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Entschädigungsgesetz	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 5 Kommissionen</p> <p>¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Kommissionsmitglieder und Mitglieder des Schulrates folgendes Sitzungsgeld: - Sitzungen (bis 1 Stunde): CHF 90.- - Sitzungen (bis 3 Stunden): CHF 180.- - Halbtagesitzungen: CHF 220.- - Tagessitzungen: CHF 440.-</p>	<p>Art. 11 5. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>¹ Das Sitzungsgeld für Sitzungen inklusive die übliche Vorbereitung beträgt:</p> <p>a) für Sitzungen bis 1 Stunde CHF 90.-;</p> <p>b) für Sitzungen bis 3 Stunden CHF 180.-;</p> <p>c) für Halbtagesitzungen CHF 220.-;</p> <p>d) für Tagessitzungen CHF 440.-.</p> <p>² Jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) erhalten 50% der Sitzungspauschale.</p> <p>³ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung.</p>	
<p>Art. 7 Delegierte</p> <p>Delegierte gemäss Art. 31 lit. m Verfassung erhalten für Sitzungen inkl. Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-, sofern sie nicht von der betreffenden Institution entschädigt werden, kein Fixum gemäss dieser Verordnung beziehen und ihre Aufgabe nicht im Rahmen der von der Gemeinde entlöhnten Arbeitszeit erfüllen.</p>	<p>Art. 12 Delegierte</p> <p>¹ Delegierte gemäss Art. 33 Ziff. 6 sowie Art. 46 Ziff. 4 und 5 Gemeindeverfassung erhalten für Sitzungen inkl. Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-.</p> <p>² Kein Sitzungsgeld wird ausgerichtet, wenn die delegierte Person:</p> <p>a) von der betreffenden Institution entschädigt wird;</p> <p>b) ein Fixum nach diesem Gesetz bezieht oder</p> <p>c) ihre Aufgabe im Rahmen der von der Gemeinde entlöhnten Arbeitszeit erfüllt.</p>	<p>Die Regelung entspricht dem geltenden Recht, wird aber übersichtlicher gegliedert.</p>
<p>Art. 8 Spesen</p> <p>Spesen werden nach der jeweiligen Regelung in der kantonalen Gesetzgebung vergütet.</p>	<p>Art. 13 Spesen</p> <p>¹ Spesen werden nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts vergütet.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann für die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie für leitende Mitarbeitende der Gemeinde Spesenpauschalen vorsehen sowie deren Umfang und Höhe regeln.</p>	<p>Art. 18 der kommunalen Personalverordnung regelt die Spesen und verweist dabei auf das kantonale Recht. Deshalb sollte m.E. hier auf die kommunale Regelung verwiesen werden.</p> <p>Für gewisse Funktionen und Spesenarten sind Spesenpauschalen zweckmässig. Abs. 2 schafft hierfür eine ausdrückliche Grundlage.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Entschädigungsgesetz	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 9 Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen Die Stimmzählenden werden für Abstimmungen und Wahlen mit CHF 30.- pro Stunde entschädigt.</p>	<p>Art. 14 Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen Die Stimmzählenden werden für Abstimmungen und Wahlen mit CHF 30.- pro Stunde entschädigt.</p>	<p>Entspricht dem geltenden Recht</p>
<p>Art. 10 Schlussbestimmung und Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 20. März 2006 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen vom 22. November 2021 aufgehoben.</p>	<p>Entspricht der üblichen Regelung</p>